



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt folgende

Allgemeinverfügung Nr. 7 / 2021

Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes wegen Geflügelpest in Bergen auf Rügen, OT Neklade

1. Die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest in einer Geflügelhaltung in 18528 Bergen auf Rügen Ortsteil Neklade wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einschleppung des Erregers in den Geflügelbestand erfolgte vermutlich nach dem 19.02.2021.
2. Das folgende Gebiet wird als Geflügelpest - Sperrbezirk festgelegt:
 - von der **Stadt Bergen auf Rügen** die Ortsteile: Bergen Süd, Dumsewitz, Fabrik, Kaiseritz, Kluptow, Krakow, Neklade, Neu Sassitz, Siggermow, Stadt Bergen auf Rügen, Tetel, Tilzow
 - von der **Stadt Putbus** der Ortsteil: Dolgemost
 - von der **Gemeinde Sehlen** der Ortsteil: Mölln-Medow
3. Das folgende Gebiet wird als Geflügelpest - Beobachtungsgebiet festgelegt:
 - die gesamte **Gemeinde Ralswiek**
 - die gesamte **Gemeinde Parchtitz**
 - die gesamte **Gemeinde Putbus ausgenommen** der Ortsteil: Dolgemost
 - die gesamte **Gemeinde Zirkow**
 - die gesamte **Gemeinde Ostseebad Binz**
 - die gesamte **Gemeinde Buschvitz**
 - die gesamte **Gemeinde Patzig**
 - die gesamte **Gemeinde Sehlen ausgenommen** der Ortsteil: Mölln-Medow
 - von der **Stadt Bergen auf Rügen** die Ortsteile: Karow, Kiekut, Lipsitz, Lubkow, Ramitz, Silvitz, Stadthof, Streu, Thesenvitz, Trips, Zirsewitz und Zittwitz
 - von der **Gemeinde Lietzow** der Ortsteil: Lietzow

- von der **Gemeinde Dreschwitz** die Ortsteile: Burkwitz, Dreschwitz, Gütin, Mönkowitz
 - von der **Gemeinde Samtens** die Ortsteile: Sehrow, Stönkowitz, Zirkow-Hof
 - von der **Gemeinde Garz** die Ortsteile: Bietegast, Heidenfelde, Karnitz, Kniepow, Koldevitz, Kowall, Swine, Tangnitz
4. In dem Geflügelpest - Sperrbezirk und Geflügelpest - Beobachtungsgebiet gemäß Nr. 2 und Nr. 3 ist folgendes einzuhalten:
- 4.1. Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) ist ab sofort aufzustallen und darf nur entweder
- A: in geschlossenen Ställen oder
- B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung) gehalten werden.
- 4.2. Halter von Geflügel haben unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
- 4.3. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- 4.4. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
5. In dem Geflügelpest - Sperrbezirk gemäß Nr. 2 gilt folgendes:
- 5.1. Halter von Vögeln haben sicherzustellen, dass
- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstellung oder Ausstellung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstellung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine wirksame Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
- 5.2. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln, Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden.
- 5.3. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten, das gilt nicht soweit
- A: das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder
 - B: das frische Fleisch von Geflügel vor dem 19.02.2021 gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist
- 5.4. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Das gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
- 5.5. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren
6. In dem Geflügelpest - Beobachtungsgebiet gemäß Nr. 3 gilt folgendes:
- 6.1. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- 6.2. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
- 6.3. Halter von Vögeln haben sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.

- 6.4. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
7. Die Genehmigung von Ausnahmen ist beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen schriftlich zu beantragen.
8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Am 06.03.2021 ist in einer Geflügelhaltung in 18528 Bergen auf Rügen Ortsteil Neklade aufgrund klinischer Symptome und positiver Untersuchungsergebnisse der gehaltenen Vögel auf hochpathogenes Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu 1. Gesetzliche Grundlage ist § 18 Geflügelpest-Verordnung. Danach macht die zuständige Behörde den Ausbruch der Geflügelpest sowie den Zeitpunkt ihrer mutmaßlichen Einschleppung in den betroffenen Geflügelbestand öffentlich bekannt.

Zu 2. und 3. Gemäß § 21 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist um den Seuchenbestand ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 3 km und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km einzurichten. Demgemäß wurden diese Restriktionszonen gebildet und die oben bezeichneten Gemeinden und Ortsteile liegen in den Zonen.

Zu 4. Diese Forderung ergibt sich gemäß § 21 Abs. 2, 5, 6 Nr. 4 und 6 sowie § 27 Abs. 3, 4 Nr. 3 und 4, Abs. 5 Geflügelpest-Verordnung. Die Anordnung der Aufstallungspflicht in dem Beobachtungsgebiet ergibt aus der derzeitigen epidemiologischen Lage der Wildvogel-Geflügelpest. Im gesamten Landkreisgebiet, in den letzten Tagen insbesondere auch auf Rügen, wurden vermehrt verendete Wildvögel aufgefunden, bei denen eine Infektion mit dem Geflügelpesterreger nachgewiesen wurde. Insofern ist das Risiko des Eintrags des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände in den gesamten Restriktionszonen sehr hoch und damit die Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Übertragung des Erregers auch im Beobachtungsgebiet notwendig.

Zu 5. Diese Forderungen ergeben sich gemäß § 21 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung.

Zu 6. Diese Forderungen ergeben sich gemäß § 27 Abs. 4 Geflügelpest-Verordnung.

Zu 7. Gemäß Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde über Ausnahmen zu den in der Verfügung benannten Maßnahmen entscheiden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Der Widerspruch hat nach § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Im Auftrag


Torsten Diehl
Amtstierarzt

Bergen den 06.03.2021

